Gemeinde Graben – Rathausplatz 1 – 86386 Graben

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan L 11 „Gewerbegebiet 1“, 2. Änderung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Graben hat in der Sitzung am 07.10.2026 die 2. Änderung des Bebauungsplans L 11 „Gewerbegebiet 1“, in der Fassung vom 07.10.2026 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans L 11 „Gewerbegebiet 1“ in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit der Begründung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, auf der Homepage der Gemeinde Graben unter www.graben.de einsehen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Graben, Rathausplatz 1, Zimmer 1.03, zu den üblichen Öffnungszeiten einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen. Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Graben, den 19.10.2026

1. Bürgermeister Scharf . . . . . .

Bayern Gemeinde Graben

ausgehängt: 20. OKT. 2026 abgenommen: